



PROGRAMMKONZEPTION SOZIALE STADT SCHLESWIG-HOLSTEIN

Juli 1999

Inhalt

1.	<u>Was bedeutet „Soziale Stadt“?</u>	S. 2
2.	<u>Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“</u>	S. 3
2.1	Aufgaben von Bund, Land und Gemeinden	S. 3
2.2	Umsetzungsstand in Schleswig-Holstein	S. 4
2.3	Sonstige aktuelle Initiativen zur Sozialen Stadt	S. 6
3.	<u>Das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt</u>	S. 7
3.1	Soziale Stadtentwicklung als Schwerpunkt der Städtebauförderung von Bund und Land	S. 7
3.2	Handlungsfelder und Zielperspektiven von Städtebau- förderungsmaßnahmen	S. 9
3.3	Gegenstand und Inhalte der Städtebauförderung	S.11
3.3.1	Förderungsgebiete (Gebietstypen, Merkmale, Gebietsgröße)	S.11
3.3.2	Förderungsinhalte	S.13
3.4	Finanzierung und Umfang des Programms	S.14
3.5	Formelle Anforderungen und Voraussetzungen	S.16
3.5.1	Zuwendungsempfänger und Antragstellung	S.16
3.5.2	Art und Form der Zuwendung	S.18
3.5.3	Städtebauförderungsrichtlinien	S.18
3.5.4	Programmspezifische Planungs- und Umsetzungsinstrumente	S.18
3.6	Inhaltliche, instrumentelle und organisatorische Programmentwicklung	S.19

1. Was bedeutet „Soziale Stadt“?

(1) Soziale Stadt bezeichnet ein neues **stadtpolitisches Handlungsfeld** und **stadtentwicklungspolitisches Leitbild**, das

- der wachsenden sozialen Polarisierung und sozialräumlichen Ausgrenzung benachteiligter Bevölkerungsgruppen in den Städten und
- der zunehmenden sozialen Entmischung und Armutsentwicklung in defizitären Stadtteilen und -quartieren

entgegengesetzt werden soll.

(2) Soziale Stadt bedeutet gleichsam eine **integrierte stadtentwicklungspolitische Handlungsstrategie**, die vor Ort in den und für die Problemgebiete entwickelt werden muß und folgende übergeordnete Ziele verfolgt:

- Nachhaltige Stadtteilentwicklung und Herstellung der Grundlagen für eine selbsttragende Entwicklung,
- Prävention drohender sowie Beseitigung bestehender städtebaulicher und sozialer Mißstände und Konflikte,
- Bündelung aller geeigneten Finanz- und Humanressourcen auf Stadtteilebene sowie
- umfassende Partizipation und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils.

(3) Soziale Stadt ist der Name einer **Gemeinschaftsinitiative von Bund und Ländern**, die die ARGEBAU-Ministerkonferenz am 26.11.1996 beschlossen hat. Mit dieser Initiative ist ein nationales Aktionsprogramm ins Leben gerufen worden, das eine nachhaltige Entwicklung in Stadt- und Ortsteilen mit besonderen sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und städtebaulichen Problemen sicherstellen soll.

(4) Soziale Stadt ist die Kurzbezeichnung für das neue **Städtebauförderungsprogramm** „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“, das Bund und Länder vor dem Hintergrund der o. g. Gemeinschaftsinitiative im Jahr 1999 neu aufgelegt haben und in den nächsten Jahren fortzusetzen beabsichtigen.

(5) Die Bewältigung der mit dem Begriff Soziale Stadt verbundenen Aufgaben ist eine Herausforderung und ein **gemeinsames Lernprogramm** für alle an sozialorientierten Stadtteilentwicklungsprozessen Interessierten und Beteiligten.

Diese Programmkonzeption stellt den bisher erreichten Stand der bundes- und landespolitischen Beschlußlage und der Programmatik für die Gemeinschaftsinitiative und das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt im Lande Schleswig-Holstein dar. Die weitere inhaltliche, instrumentelle und organisatorische Programmentwicklung soll im Dialog und Erfahrungsaustausch mit den Städten und anderen Verantwortungsträgern und Beteiligten erfolgen (s. 3.6).

2. **Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an der Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt**

2.1 **Aufgaben von Bund, Land und Gemeinden**

Die ARGEBAU-Ministerkonferenz hat am 25. Juni 1998 einen Leitfaden zur inhaltlichen Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt beschlossen, auf deren Grundlage die fachübergreifende Umsetzung auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene erfolgen soll (Anlage).

2.1.1 **Aufgabe des Bundes**

ist die Verbesserung der fachübergreifenden Zusammenarbeit auf Bundes-

ebene, insbesondere im Hinblick auf die schnelle und wirksame Anpassung der Rahmenbedingungen für die stadtteilbezogene Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarktpolitik.

2.1.2 Aufgaben des Landes

Die Länder sind aufgefordert,

- die integrierte Förderung der Stadt- und Ortsteile mit Entwicklungspriorität zu einem Aufgabenschwerpunkt zu machen,
- die ressortübergreifende Zusammenarbeit auf Landesebene gezielt zu verbessern und
- insbesondere für eine koordinierte Bereitstellung von Fördermitteln zu sorgen.

2.1.3 Aufgaben der Kommunen

Es ist erster Linie Sache der Städte und Gemeinden, das integrierte Förderungsprogramm umzusetzen.

Ihre Aufgabe ist es,

- die enge Kooperation der betroffenen Fachressorts organisatorisch sicherzustellen,
- die Gebietsauswahl vorzunehmen,
- die integrierten Handlungskonzepte zu erstellen sowie
- ein leistungsfähiges Stadtteilmanagement sicherzustellen.

2.2 Umsetzungsstand in Schleswig-Holstein

(1) Im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung über die Schwerpunktaufgaben in der laufenden Legislaturperiode am 17. November 1998 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung eine zielgerichtete Verstärkung der Städtebauförderung im Rahmen des **Programms Arbeit, Bildung und Innovation**

(ABI) sowie durch eine Aufstockung des Landesprogramms Städtebauförderung für Maßnahmen der Sozialen Stadt ab 1999 beschlossen

So konnte das Land Anfang des Jahres das zusätzliche Finanzhilfeangebot des Bundes für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf unverzüglich aufgreifen und das erste **Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt** bis zum Juli aufstellen, so daß noch in diesem Jahr die ersten Startprojekte begonnen werden können.

(2) In ihrer Sitzung am 18.05.1999 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung im Rahmen ihrer Entscheidung zur Programmaufstellung zugleich die Bildung einer **interministeriellen Lenkungsgruppe** beschlossen mit der Aufgabe, den ressortübergreifenden integrierten Handlungsansatz der Sozialen Stadt auf Landesebene zu entwickeln.

Zu ihren zunächst wichtigsten Aufgaben gehört es, die bestehenden Instrumente und Programme auf Eignung, Bündelungsmöglichkeiten und Anpassungserfordernisse zu überprüfen, mit dem Ziel, eine inhaltliche, zeitliche und verfahrensmäßige Koordination des Mitteleinsatzes für geeignete Fördermaßnahmen zu erreichen.

(3) Dabei sollen auch sich künftig ergebende Förderungsmöglichkeiten einbezogen werden, wie z. B. die **Agenda 2000**, in der u. a. die Strukturpolitik der EU für die Jahre 2000 bis 2006 festgelegt wird: Erstmals werden dort „städtische Problemgebiete“ als neue regionalpolitische Förderkategorie eingeführt. In allen neuen Ziel 1- und Ziel 2-Gebieten können zudem Maßnahmen mit investivem Charakter durchgeführt werden, die der Erneuerung städtischer Problemgebiete dienen. Diese Maßnahmen entsprechen so den Zielen des Regionalprogramms 2000 der Landesregierung. Unter dem Gesichtspunkt der Förderung von Projekten zur Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven im Rahmen der Ziel-3-Förderung sind einzelne Maßnahmen im Rahmen des Programms „Arbeit für Schleswig-Holstein 2000“ grundsätzlich

kofinanzierungsfähig.

(4) Die ressortübergreifend zu entwickelnden Arbeitsergebnisse sollen nicht nur den Problemgebieten dienen, die in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen werden können. **Auch Gebiete und Projekte, die keine Städtebauförderung erhalten können, sollen von den im Rahmen des Programms Soziale Stadt zu erarbeitenden Bündelungsmöglichkeiten und -erfahrungen profitieren.**

(5) Dasselbe gilt auch für die Ergebnisse eines **Gutachtens**, das das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau Ende Juli 1999 in Auftrag gegeben hat zur Entwicklung

- programmspezifischer Grundlagen und Grundsätze,
- aufgabenspezifischer integrierter Planungs- und Handlungsinstrumente sowie Partizipations- und Beteiligungsmodelle.

Die Ergebnisse des Gutachtens sollen modellhaft und anpaßbar sein auf die unterschiedliche Größe und Komplexität von integrierten Maßnahmen im Sinne der Sozialen Stadt („Baukastensystem“) und grundsätzlich für alle Städte und Gemeinden sowie auch für einschlägige Projekte anderer Träger nutzbar sein.

2.3 **Sonstige aktuelle Initiativen zur Sozialen Stadt**

(1) Die Bauministerkonferenz (ARGEBAU) hat auf ihrer Sitzung am 3./4. Juni 1999 die Einsetzung einer gemeinsamen Projektgruppe des Ausschusses für Bauwesen und Städtebau und des Ausschusses für Wohnungswesen beschlossen, die bis zum Jahresende 1999 einen ersten Bericht zu Grundsätzen, Instrumenten und Organisationshilfen für die Gemeinschaftsaufgabe „Soziale Stadt“ vorlegen soll.

(2) Die **Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat auf ihrer Jugendministerkonferenz am 17./18. Juni 1999 angekündigt, **ergänzende Mittel** für die Soziale Stadt bereitstellen zu wollen.

(3) Der **GdW** hat bundesweit, der **VNW** und **ASHW** haben in Schleswig-Holstein die Problematik der Sozialen Stadt auf wohnungswirtschaftlicher Ebene aufgegriffen und ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung an der Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt bekundet.

3. **Das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt**

3.1 **Soziale Stadtentwicklung als Schwerpunkt der Städtebauförderung von Bund und Land**

Die soziale und wirtschaftliche Stabilisierung, Wohnwert- und Wohnumfeldverbesserung von städtischen Problemgebieten wurde - beginnend mit dem Jahr 1996 - als Förderungsschwerpunkt in das Städtebauförderungsprogramm des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen.

In der Präambel der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung) sind **städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer Mißstände** - neben der Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion sowie der Wiedernutzung von Brach- und Konversionsflächen insbesondere in Innenstädten - als Schwerpunkt für den Einsatz der Bundesfinanzhilfen verankert.

Dazu zählt insbesondere der neue Programmansatz „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“. Gemeint sind Stadtteile, die infolge sozialräumlicher Segregation davon bedroht sind, ins soziale Abseits abzurutschen. Es handelt sich dabei meist um hochverdichtete einwohner-

starke Stadtteile in städtischen Räumen, die im Hinblick auf ihre Sozialstruktur, den baulichen Bestand, das Arbeitsplatzangebot, das Ausbildungsniveau, die Ausstattung mit sozialer und stadtteilkultureller Infrastruktur sowie die Qualität der Wohnungen, des Wohnumfeldes und der Umwelt erhebliche Defizite aufweisen.

Hinzu kommen auch Gebiete in Gemeinden, die z. B. aufgrund ihrer peripheren Lage und - zum Teil hierdurch bedingt - durch ihre Einwohnerstruktur ganz ähnliche Probleme aufweisen.

Bund und Länder stimmen deshalb unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der ARGEBAU-Ministerkonferenz vom 29. November 1996 und 25. Juni 1998 zur Bund-Länder-Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ darin überein, daß die Städtebauförderung als **Investitions- und Leitprogramm** für städtebauliche Gesamtmaßnahmen durch ein Bund-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“ ergänzt und mit anderen stadtentwicklungspolitisch relevanten Politikfeldern zu einem neuen integrativen Ansatz verknüpft wird. Ziel eines Programms mit einem umfassenden Förderungsansatz ist es, investive und nichtinvestive Maßnahmen mit dem Schwerpunkt der städtebaulichen Erneuerung „aus einer Hand“ zu kombinieren und zu integrieren.

Die Länder koordinieren und bündeln deshalb alle für die Entwicklung dieser Gebiete erforderlichen und bereitstehenden Mittel und Maßnahmen des Bundes und der Länder. Dazu zählen insbesondere die **Politikfelder**

- Wohnungswesen und Wohnungsbauförderung
- Verkehr
- Arbeits- und Ausbildungsförderung
- Sicherheit
- Frauen

- Familien- und Jugendhilfe
- Wirtschaft
- Umwelt
- Kultur.

Dabei ist der Leitfaden zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ zu berücksichtigen.

3.2 Handlungsfelder und Zielperspektiven von Städtebauförderungsmaßnahmen

Die Politik der sozialen Stadtentwicklung steht vor der Aufgabe, mit knapper werdenden Mitteln wachsende Probleme zu bewältigen und präventiv anzugehen, um die Quartiere schrittweise so zu stabilisieren, daß sie längerfristig von Sonderförderungen unabhängig werden. Ein ressortübergreifender Ansatz und ein gebietsspezifisch gebündelter Einsatz der vorhandenen Programme und personellen Ressourcen über einen zumindest mittelfristigen Zeitraum sind daher geboten.

Auf der Grundlage von vor Ort entwickelten integrierten Handlungskonzepten sollen auf Stadtteil- bzw. Quartiersebene möglichst viele Handlungsstränge, Aktivitäten und Ressourcen gebündelt und das eigenverantwortliche Handeln auf der lokalen Ebene nachhaltig gefördert werden. Ziel dieser neuen Städtebauförderungsmaßnahmen soll es sein, im Zusammenhang mit und in Ergänzung zu baulichen und städtebaulichen Maßnahmen Beschäftigungs-, Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten zu schaffen sowie soziale, kulturelle und freizeitbezogene Aktivitäten zu initiieren.

Bei den neuen Stadtteilentwicklungsprojekten werden die nachfolgend skizzierten und zu verknüpfenden Handlungsfelder im Mittelpunkt stehen:

(1) Wohnungsbestandsentwicklung

Ziele: Nachhaltige Verbesserung und Entwicklung der Wohnqualität durch Modernisierung, Instandsetzung, Umbau und ergänzenden Neubau, Umnutzung von Wohnungen in wohnungsnahe/wohnverträgliche Arbeitsstätten, Sozial-, Betreuungs- und Gemeinschaftseinrichtungen, Unterstützung neuer Wohnformen, Verdrängungsschutz, langfristige Wiederherstellung gemischter Bewohnerstrukturen.

(2) Städtebauliche Entwicklung

Ziele: Beseitigung von Substanz- und Funktionsschwächen, Auflösung baulicher, funktionaler und gestalterischer Monostrukturen, Wohnumfeldverbesserung unter Berücksichtigung sozialer Bedürfnisse und ökologischer Erfordernisse, Verkehrsverbesserung insbesondere für den Umweltverbund und Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum.

(3) Wirtschaftliche Entwicklung

Ziele: Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur, Schaffung/Sicherung quartiersnaher Arbeits- und Ausbildungsplätze, Wirtschafts- und Existenzgründungsförderung.

(4) Bildung, Qualifizierung, Beschäftigung

Ziele: Quartiersbezogene Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote insbesondere für spezielle Zielgruppen (Jugendliche, alleinerziehende Frauen).

(5) Soziale und kulturelle Infrastruktur und Netzwerke

Ziele: Sicherung und Erweiterung des sozialen, kulturellen, bildungs- und freizeitbezogenen Infrastrukturangebots im Interesse des sozialen Ausgleichs und der sozialen Integration durch institutionalisierte und selbstorganisierte Angebote.

(6) Neue Organisations- und Trägerstrukturen, Stadtteil- bzw. Quartiersmanagement

Ziele: Schaffung von Organisationsstrukturen, Entscheidungsprozessen und

Beteiligungsmodellen, die die Mitwirkungsbereitschaft der Quartiersbewohnerinnen und -bewohner fördern und stabilisieren, Aktivierung des Selbsthilfepotentials sowie Bürgerinnen- und Bürgerengagements, Entwicklung neuer Trägeraufgaben und -strukturen.

Der integrierte und beteiligungsorientierte Handlungsansatz entspricht auch den Anforderungen der **Agenda 21** u. a. an nachhaltige Stadtentwicklungsstrategien. Das schleswig-holsteinische Programm Soziale Stadt soll dementsprechend kommunale Agenda-Prozesse für städtische Problemgebiete gezielt anregen, aufgreifen und unterstützen.

3.3 **Gegenstand und Inhalt der Städtebauförderung**

3.3.1 **Förderungsgebiete**

Gegenstand der Städtebauförderung und Voraussetzung für den Einsatz der Städtebauförderungsmittel ist ein klar definiertes und abgegrenztes Gebiet (Prinzip der städtebaulichen Gesamtmaßnahme). Eine förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet gemäß § 136 ff. BauGB ist nicht grundsätzlich erforderlich, sondern nur in den Fällen, in die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf lassen sich in Schleswig-Holstein (vorläufig) in zwei **Gebietstypen** unterteilen:

- Defizitäre und erodierende Innenstadt- oder Innenstadtrandgebiete und Stadtteilzentren,
- verdichtete monofunktionale vernachlässigte Wohnsiedlungen der Nachkriegszeit, insbesondere der 60er und 70er Jahre.

Die Fördergebiete sollen mindestens die Hälfte folgender **Merkmale** sozialer und räumlicher Benachteiligung* aufweisen:

- überdurchschnittliche Anteile an sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen (Arbeitslose, Obdachlose, Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen),
- hohe Anteile an ausländischen Bewohnerinnen und Bewohnern und bzw. oder Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen,
- überdurchschnittliche Anteile an Kindern und Jugendlichen,
- hohe Anteile an Alleinerziehenden, vor allem Frauen,
- unterdurchschnittliches Haushaltseinkommen,
- niedriges Bildungs- und Qualifikationsniveau,
- niedrige Frauenerwerbstätigkeit,
- städtebauliche und ökologische Defizite,
- hohe Umweltbelastung,
- wohnungs- und wohnumfeldbezogene Mängel,
- starke räumliche Konzentration öffentlich geförderter Wohnungen/einseitige Sozialstruktur,
- hohe Leerstandsquote,
- unzureichende Ausstattung mit öffentlichen und privaten Infrastruktureinrichtungen,
- mangelnde Gesundheitsversorgung/unzureichendes Vorsorgeverhalten,
- erhebliche Nachbarschaftskonflikte oder soziale Spannungen,
- Vandalismus, Gewalt, Kriminalität und Drogenmißbrauch.

Die Anforderungen an die **Gebietsgröße** förderungsfähiger „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“ sind wegen der Vielzahl möglicher städtebaulich-sozialer Problemkonstellationen im Vorwege nur schwer festzulegen^{*}. Die Bandbreite der Möglichkeiten bewegt sich zwischen sog. Armutsinseln in

* s. 3.6

einem ansonsten stabilen Stadt(teil)gefüge und großteiliger sozial-räumlicher Segregation ganze Stadtteile betreffend.

Ziel ist, daß ein möglichst großer Anteil der benachteiligten Bevölkerungsgruppen einer Stadt in räumlicher Nähe zu ihrer Wohnung von den im Städtebauförderungsprogramm und den mit Ergänzungsprogrammen geförderten Maßnahmen profitieren kann.

Für die Auswahl von Prioritätsgebieten der Städtebauförderung wird daher modellhaft von folgendem Regelfall ausgegangen:

- Es sollen zusammenhängende benachteiligte Stadtviertel mit einer Einwohnerstärke von mindestens ca. 3000 Personen gefördert werden, um
 - eine ausreichende Mantelbevölkerung für Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur, der quartiersbezogenen Nahversorgung und zur Schaffung wohnungsnaher Arbeits- und Ausbildungsplätze zu erreichen und
 - ein ausreichendes Potential an Flächen und Gebäudesubstanz zu haben, um Angebotsdefizite ausgleichen zu können.

- Innerhalb dieser Gebiete sind die Mittel vorrangig auf die Brennpunktbereiche zu konzentrieren. Das können in Altstadtgebieten einzelne Baublöcke sein, in verdichteten Großsiedlungen besonders stigmatisierte Teilbereiche, die eine Größenordnung von 1000 EW, 400 WE und 5 ha (Orientierungswerte) nicht unterschreiten sollten.

3.3.2 Förderungsinhalte

Mit den Städtebauförderungsmitteln werden primär **investive Maßnahmen** gefördert. Städtebauförderungsmittel dürfen nur eingesetzt werden, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten und Förderprogramme nicht zur Verfügung stehen (Subsidiaritätsprinzip).

Darüber hinaus fungiert das Programm Soziale Stadt als **Leitprogramm** zur

Integration von anderweitig zu fördernden Sozial-, Wirtschafts- und Infrastruktur-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. Soweit sie nicht anderweitig finanzierbar sind, werden auch Planungskosten, Kosten für das Quartiersmanagement, für die Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung gefördert.

Die Städtebauförderungsmittel des Programms Soziale Stadt sind für Investitionen städtebaulicher Maßnahmen zur innovativen nachhaltigen Stadtteilentwicklung im räumlich abgegrenzten Fördergebiet einzusetzen. Die Probleme der sozialen Stadtteilentwicklungsgebiete sind mit einem integrierten Konzept im Sinne einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem umfassenderen Zusammenhang zielgerichteter sozialer und ökologischer Infrastrukturpolitik anzugehen. Dazu zählen insbesondere **Maßnahmen** zur

- Verbesserung der Wohnverhältnisse und des Wohnumfeldes,
- Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten,
- Schaffung und Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene,
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur, insbesondere für junge Menschen,
- Verbesserung des Angebotes an bedarfsgerechten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten,
- Entwicklung der Stadtteilkultur und Verbesserung des Freizeitangebots,
- Verbesserung und Entlastung der Umwelt,
- Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie
- Maßnahmen für eine sichere Stadt.

3.4 Finanzierung und Umfang des Programms

Grundlage der Finanzierung des Städtebauförderungsprogramms ist der Abschluß einer „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen“ (VV-Städtebauförderung).

Diese Verwaltungsvereinbarung enthält in diesem Jahr - ergänzend zur allgemeinen Städtebauförderung - erstmalig den neuen Programmansatz „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“, der mit zusätzlichen **100 Mio. DM** Bundesfinanzhilfen dotiert ist. Davon entfallen auf das Land Schleswig-Holstein **3,226 Mio. DM**.

Entsprechend dem in der Städtebauförderung üblichen Prinzip der Drittelförderung sind die Bundesfinanzhilfen zu gleichen Teilen mit Landesmitteln und kommunalen Mitteln zu komplementieren, so daß der gesamt **Bewilligungsrahmen 9,678 Mio. DM** beträgt. Die Mittelauszahlung erstreckt sich auf einen Fünfjahreszeitraum.

Voraussetzung für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes und Landes an die Gemeinden ist die gleichzeitige Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils.

Bund und Land beabsichtigten eine Fortsetzung des Programms Soziale Stadt in den nächsten Jahren. Dabei ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einem gleichbleibenden jährlichen Bewilligungsrahmen (9,678 Mio. DM 3/3) auszugehen. Das Land Schleswig-Holstein hat bereits finanzielle Vorkehrungen für die Programmfortsetzung getroffen.

Das MFJWS beabsichtigt, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch einen Teil der Mittel des allgemeinen Bund-Länder-Programms Städtebauförderung der kommenden Jahre für Maßnahmen der sozialen Stadterneuerung und -entwicklung einzusetzen, so daß sich das o. g. Bewilligungsvolumen für diese Art Maßnahmen entsprechend erhöhen wird.

Die Zahl der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zur Behebung sozialer Mißstände, die in das Städtebauförderungsprogramm der nächsten Jahre aufgenommen werden können, läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht

prognostizieren, denn sie hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Von der Anzahl der Programmjahre,
- von der Entwicklung der Bundesfinanzhilfen und damit des Programmvolumens in den kommenden Jahren und
- von dem Ausmaß, in dem es gelingt, private Investitionen und Mittel aus anderen Programmen in den sozialen Stadtentwicklungsgebieten zu konzentrieren.

3.5 Formelle Anforderungen und Voraussetzungen

3.5.1 Zuwendungsempfänger und Antragstellung

(1) Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden. Sie können Städtebauförderungsmittel nach Maßgabe der Städtebauförderungsrichtlinien (siehe 3.5.3) an Dritte weitergeben.

(2) Es ist aufgrund bundesweiter Erfahrung zu erwarten, daß der größte Handlungsbedarf in den größeren Städten besteht, die - bezogen auf schleswig-holsteinische Verhältnisse - mit einer Einwohnerzahl von mindestens 20.000 definiert werden. Dementsprechend richtet sich das Förderangebot des Landes schwerpunktmäßig an diese.

Das Programm ist aber auch für kleinere Städte sowie für Gemeinden offen, sofern ein vordringlicher Handlungsbedarf und ein ausreichendes Handlungspotential ermittelt werden können.

(3) Anträge auf Bewilligung von Mitteln des kommenden Programmjahrs sind jeweils bis zum **15. Oktober** des Vorjahres an das für Städtebauförderung zuständige Referat V 42 des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau, Theodor-Heuss-Ring 49, 24113 Kiel zu senden. Über die Anträge und das Programm entscheidet die Landesregierung jeweils im Dezember des dem Programmjahr vorausgehenden Jahres.

(4) Die Anträge auf Aufnahme ins Städtebauförderungsprogramm^{*} sind entsprechend einer vom Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau vorgegebenen Gliederung zu begründen. Maßgeblich für die Entscheidung über die Aufnahme einer neuen Gesamtmaßnahme in das Programm ist:

- der Nachweis eines vordringlichen Handlungs- und Förderungsbedarfs (ausgeprägte städtebauliche und soziale Problemlage entsprechend den unter 3.3.1 genannten Merkmalen),
- der Nachweis eines so weit entwickelten Vorbereitungsstandes, daß ein unverzüglicher Maßnahmenbeginn (Startprojekte) und zügiger Mittelabfluß zu erwarten ist. Zu einem entwickelten Vorbereitungsstand gehören:
 - die Entwicklung konkreter Ansätze für ein integriertes Maßnahmenkonzept in den unter Punkt 3.2 genannten Handlungsfeldern einschließlich des Entwurfs einer Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Einbeziehung von Finanzierungsmöglichkeiten aus anderen Programmen,
 - die Ermittlung und Gewinnung der örtlichen Aktions- und Kooperationspartner (insbesondere freie und gemeinnützige Träger der sozialen Wohlfahrt, Grundeigentümer und Wohnungsunternehmen, Projektträger und Selbsthilfegruppen, örtliche Wirtschaft),
 - die Vorbereitung eines professionellen Stadtteilmanagements und
 - Vorbereitungen für ein Partizipations- und Beteiligungsmodell in Anbindung an das Stadtteilmanagement.

Dem Antrag sind folgende **Unterlagen** beizufügen:

- Orientierungsplan mit Darstellung der Lage des Antragsgebiets im Stadtgebiet,
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Gebietsabgrenzung,

* s. 3.6

- Flurkarten/Katasterplan mit Abgrenzung des Antragsgebiets. Dieses ist ggf. zu untergliedern (z.B. Schwerpunkt- und Mantelbereich, Untersuchungs-/Sanierungsgebiet, Teilgebiete differenziert nach Handlungsprioritäten),
- soweit vorhanden, planerische Darstellung und Konzepte, die als Grundlage für die weitere Stadtteilentwicklungsplanung und städtebauliche Rahmenplanung dienen sollen,
- verbindliche Erklärung über die zeitgleiche Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils.

3.5.2 Art und Form der Zuwendung von Städtebauförderungsmitteln

Wie im allgemeinen Städtebauförderungsprogramm werden auch die Städtebauförderungsmittel des Programms Soziale Stadt als zins- und tilgungsfreie **Vorauszahlung** gewährt.

Grundlage der Zuwendung ist der **Vorauszahlungsbescheid**, den die Investitionsbank Schleswig-Holstein den geförderten Kommunen auf der Basis der Programmentscheidung des Landes zustellt.

3.5.3 Städtebauförderungsrichtlinien

Für den Einsatz und die Verwendung der Förderungsmittel des Programms Soziale Stadt gelten die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Schleswig-Holstein (StBauFR) in der Fassung vom 1. Januar 1992, sofern sich aus den besonderen Anforderungen des Programms Soziale Stadt nicht Abweichungen ergeben. Die Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das MFJWS.

3.5.4 Programmspezifische Planungs- und Umsetzungsinstrumente

Die in das Städtebauförderungsprogramm Soziale Stadt aufgenommenen

Kommunen sind verpflichtet, maßnahmebegleitend

- ein auf Fortschreibung angelegtes **integriertes Handlungskonzept*** aufzustellen. Das Handlungskonzept (Planungs-, Umsetzungskonzept sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht) soll zur Lösung der komplexen Probleme zielorientierte integrierte Lösungsansätze aufzeigen, alle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele - auch die anderer Bau- und Finanzierungsträger - erfassen sowie die geschätzten Ausgaben und deren Finanzierung darstellen.

Das Handlungskonzept und seine Fortschreibung sind mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau abzustimmen und dienen als Grundlage für den Einsatz der Städtebauförderungsmittel und ihre Bündelung mit anderen Mitteln und Programmen;

- ein professionelles, beteiligungsorientiertes **Quartiers- bzw. Stadtteilmanagement*** zur Koordination der örtlichen Initiativen, Aktivitäten und Maßnahmen einzurichten. Es setzt die fachübergreifende Zusammenarbeit aller beteiligten städtischen Dienststellen, breite kommunalpolitische Unterstützung sowie umfassende Partizipationsmöglichkeiten für die Bewohnerinnen und Bewohner voraus.

3.6 **Inhaltliche, instrumentelle und organisatorische Programmentwicklung**

Das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau beabsichtigt, die programmbezogenen und förderungsrelevanten Kriterien, Ziele und Instrumente mit Unterstützung durch das unter 2.2 Ziffer 5 genannte Gutachten und in Zusammenarbeit mit der unter 2.2 Ziffer 2 genannten Lenkungsgruppe mit folgenden Zielen weitgehend zu konkretisieren:

* s. 3.6

1. Eine gesicherte Grundlage für die Ermittlung der Prioritätsmaßnahmen für die Städtebauförderung in den kommenden Jahren zu erhalten,
2. möglichst konkrete Arbeitshilfen und Beratungsgrundlagen für die Kommunen und andere potentielle Träger bei der Vorbereitung und Durchführung integrierter Gesamtmaßnahmen bzw. Einzelprojekte zu entwickeln sowie
3. unter bestmöglicher Ausschöpfung von Bündelungsmöglichkeiten aller Aktivitäten und Programme eine programmgerechte, zielgenaue Mittelsteuerung und Mitteleinsatzkontrolle zu erreichen.

Dabei werden die Erfahrungen mit dem bereits geförderten Maßnahmen einbezogen. Darüber hinaus wird das Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau in geeigneter Weise alle interessierten Kommunen und Kräfte im Lande in den Informations- und Diskussionsprozeß einbeziehen.